Studienordnung
für das
Fach Evangelische Theologie
im Nebenfach
mit dem Abschluss Magisterprüfung

Aufgrund des §§ 2 Abs. 4, 86 Abs. 1, 122 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14.3.2000 (GV.NW. S. 189) hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Qualifikation (Zugangsvoraussetzung)
§ 3 Besondere Studienvoraussetzungen (Fremdsprachenkenntnisse)
§ 4 Fächerkombination
§ 5 Studienbeginn
§ 6 Umfang und Aufbau des Studiums
§ 7 Ziel des Studiums
§ 8 Lehrveranstaltungen und Vermittlungsformen
§ 9 Inhalt des Studiums
§ 10 Inhalt des Grundstudiums
§ 11 Zwischenprüfung
§ 12 Inhalt des Hauptstudiums
§ 13 Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise
§ 14 Magisterprüfung
§ 15 Studienplan
§ 16 Studienberatung
§ 17 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen
§ 18 Übergangsbestimmungen
§ 19 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Studienplan

§ 1
Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Akademische Abschlussprüfung - Magisterprüfung- der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Uni-

versität Münster vom 17. Dezember 1997, zuletzt geändert zum 01.April 2001, das Studium im Fach Evangelische Theologie als Nebenfach mit dem Abschluss Magisterprüfung. Die Magisterprüfung wird in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern abgelegt. Aufgrund der bestandenen Magisterprüfung verleiht die Philosophische Fakultät den akademischen Grad Magistra Artium bzw. Magister Artium.

§ 2
Qualifikation (Zugangsvoraussetzung)

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (Allgemeine Hochschulreife) oder durch ein von zuständiger staatlicher Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen.

§ 3

Besondere Studienvoraussetzungen (Fremdsprachenkenntnisse)

(1) Für das Studium des Faches Evangelische Theologie im Nebenfach sind je nach Wahl des Schwerpunktbereichs folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen:

Altes Testament	Hebräischkenntnisse im Umfang des Hebraicums
Neues Testament	Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums
Kirchengeschichte	Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums
Systematische Theologie	Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums
Praktische Theologie	Eine der drei alten Sprachen oder funktionale Sprachkenntnisse in zwei modernen Sprachen
Judaistik	Hebräischkenntnisse oder Griechischkenntnisse im Umfang des Hebraicums oder des Graecums. Wird Griechisch gewählt, so ist zusätzlich ein Sprachkurs modernes Hebräisch (4 SWS) zu absolvieren.

(2) Der Nachweis der geforderten Sprachkenntnisse in Althebräisch, Griechisch und Latein wird geführt durch entsprechende Vermerke im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch bestandene staatlich anerkannte Sprachprüfungen. Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums können auch durch den erfolgreichen Abschluss entsprechender Lateinkurse bzw. eine bestandene, entsprechend ausgewiesene Sprachklausur in der Philosophischen Fakultät nachgewiesen werden.

(3) Der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse ist Voraussetzung für die Erteilung des Zwischenprüfungszeugnisses.

§ 4

Fächerkombination

Die Zulässigkeit von Fächerkombinationen regelt die Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät (s. dort § 15).

§ 5

Studienbeginn

Der Aufbau des Grundstudiums geht von einem Beginn im Wintersemester aus, das Studium kann aber auch in einem Sommersemester aufgenommen werden.

§ 6

Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium und umfaßt eine Regelstudienzeit von neun Semestern. Im Grundstudium steht die Breite der Theologie, im Hauptstudium die Spezialisierung im Vordergrund.

(2) Das ordnungsgemäße Studium im Nebenfach Evangelische Theologie umfaßt 35 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen 3-4 SWS auf den Wahlbereich.

(3) Das Fach Evangelische Theologie wird mit einem Schwerpunkt in einem der folgenden Bereiche nach Wahl des/der Studierenden studiert:

- Altes Testament
- Neues Testament
- Kirchengeschichte
- Systematische Theologie (Dogmatik, Ethik)
- Praktische Theologie (einschließlich Religionspädagogik)
- Judaistik

§ 7

Ziel des Studiums

Ziel des Studiums der Evangelischen Theologie als Nebenfach des philosophischen Magisterstudienganges ist es, den Studierenden einen Überblick über die Grundprobleme der Theologie zu verschaffen und ihnen im Schwerpunktbereich vertiefte Kenntnisse und methodische Fertigkeiten zu vermitteln, die sie zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischer Einordnung wissenschaftlicher Ergebnisse und korrekter und verständlicher Darstellung

theologischer Sachverhalte befähigen.

§ 8

Lehrveranstaltungen und Vermittlungsformen

(1) Für die Vermittlung der Lehrangebote der Evangelisch-Theologischen Fakultät sind folgende Veranstaltungsformen vorgesehen:

-Vorlesungen
- Proseminare
- Grundkurse
- Tutorien
- Hauptseminare
- Oberseminare
- Übungen
- Sprachkurse und Lektürekurse
- Kolloquien
- Praktika
- Exkursionen

Die Organisation weiterer Typen von Lehrveranstaltungen bleibt vorbehalten. Im Blick auf die Ziele des Theologiestudiums wird in allen Lehrveranstaltungen besonderer Wert auf kommunikative Arbeitsformen gelegt.

(2) Vorlesungen vermitteln vor allem einen Überblick über die Inhalte, die Forschungslage und den Problemhorizont eines Themenbereiches innerhalb eines theologischen Fachgebietes. Vorlesungen erfordern Vor- und Nacharbeit und werden verschiedentlich durch Kolloquien, Tutorien u.ä. begleitet. Der Besuch von Vorlesungen ist in der Regel an keine Voraussetzungen gebunden und deshalb vom ersten Semester an möglich.

Proseminare sind Veranstaltungen des Grundstudiums und werden speziell für Studierende des Grundstudiums angeboten. Sie führen in die grundlegenden Inhalte und vor allem in die Methodik der einzelnen Fachgebiete ein. Sie leiten zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten an und bereiten die Studierenden auf die Mitarbeit in den entsprechenden Hauptseminaren vor. Regelmäßige Teilnahme wird durch unbenotete Teilnahmenachweise bestätigt, benotete Leistungsnachweise werden aufgrund einer Studienleistung nach § 13 Abs. 1 ausgestellt.

Grundkurse sind Veranstaltungen des Grundstudiums, die der Ergänzung des Proseminars bzw. der Vorlesung bzw. fachdidaktischen Übung dienen.

Tutorien sind Veranstaltungen des Grundstudiums, die wichtige Vorkenntnisse für das Studium vermitteln oder andere Veranstaltungen unterstützend begleiten.

Hauptseminare sind in der Regel Veranstaltungen des Hauptstudiums. Sie setzen den Besuch eines Proseminars im gewählten Schwerpunktbereich voraus. Sie dienen der komplexen wissenschaftlichen Erarbeitung eines Themas oder Praxisfeldes und sollen die Studierenden in die Lage versetzen, in kritischer Auseinandersetzung mit Forschungsergebnissen ihren eigenen Standpunkt zu finden und ihn argumentativ zu vertreten. Für die Teilnahme- und Leistungsnachweise gilt das bereits zu den Proseminaren Gesagte.

Oberseminare dienen der Arbeit an wissenschaftlichen Spezialthemen oder Forschungsprojekten. Sie setzen den Besuch eines Pro- und Hauptseminars im betreffenden Fachgebiet voraus.

Übungen sind nicht-obligatorische seminarartige Veranstaltungen, die der Vorbereitung, Ergänzung und Vertiefung einzelner Themenbereiche dienen. Teilnahmescheine können ausgestellt werden, sind aber - abgesehen vom Fach Judaistik - für die Magisterprüfung nicht relevant.

Die Sprachkurse in der lateinischen , hebräischen und griechischen Sprache werden z.Zt.. an der Evangelisch-Theologischen Fakultät durchgeführt.

Lektürekurse fördern die Vertiefung der Sprachkenntnisse in Verbindung mit der theologischen Arbeit an den Texten.

Fachdidaktische Übungen sind Veranstaltungen, in denen semesterbegleitend Evangelischer Religionsunterricht vorbereitet, durchgeführt und reflektiert wird.

Exkursionen (z.B. nach Israel, zu den Stätten der frühen Christenheit, zu ökumenischen Einrichtungen etc.) ergänzen die Arbeit in den theologischen Fachgebieten durch unmittelbare Anschauung.

(3) Das Studium der Evangelischen Theologie nimmt durch die Vorbereitung und Nacharbeit des Lehrangebotes und durch die Anfertigung wissenschaftlicher Hausarbeiten auch einen großen Teil der vorlesungsfreien Zeit in Anspruch. Dabei bildet die Abfassung wissenschaftlicher Hausarbeiten (Seminararbeiten) einen Schwerpunkt des Studiums.

§ 9

Inhalt des Studiums

(1) Der Inhalt des Theologiestudiums gliedert sich in 7 Bereiche. Hierzu gehören die fünf klassischen theologischen Disziplinen (Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie) und die Fachgebiete Judaistik und Religions- und Missionswissenschaft. Innerhalb dieser Bereiche sind folgende Themen wichtig:

(2) Altes Testament:

- Umwelt des Alten Testaments (einschließlich wichtiger Themen der Kultur- und Religionsgeschichte des Alten Orients, insbesondere Syriens und Palästinas, z.B. kanaanäische Religion und nordwestsemitische Literaturen)
- Geschichte Israels (einschließlich biblischer Landeskunde, biblischer Archäologie)
- Textprobleme und Textgeschichte des Alten Testaments
- Probleme der Althebraistik
- Biblisches Aramäisch und andere altorientalische Sprachen
- Probleme des Pentateuchs
- Probleme der übrigen Geschichtswerke
- Probleme der prophetischen Literatur und der altorientalischen Prophetie
- Probleme der Psalmen und des Kultes
- Probleme der Weisheitsliteratur
- Probleme der Religionsgeschichte Israels und der Theologie des Alten Testaments
- Probleme alttestamentlicher Hermeneutik

(3) Neues Testament:
- Zeitgeschichte und Umwelt des Neuen Testaments, einschließlich der religionsgeschichtlichen Probleme der hellenistischen Welt und des zeitgenössischen Judentums
- Geschichte des Urchristentums (Verlauf, innere Differenzierung sowie die Interpretation der Geschichte des Urchristentums im Neuen Testament)
- Text und Textgeschichte des Neuen Testaments
- Einzelprobleme der Erforschung und Interpretation der synoptischen Evangelien
- Probleme der johanneischen Schriften und ihrer Theologie
- Probleme der paulinischen Briefe und ihrer Theologie
- Probleme der deuteropaulinischen und der katholischen Briefe, des Hebräerbriefs und der Johannesapokalypse
- Probleme der neutestamentlichen Hermeneutik, der neutestamentlichen Theologie und der Ethik des Neuen Testaments

(4) Kirchengeschichte:
- Längsschnitte: Staat und Kirche - Mission - Häresien - Papsttum - Konzilien - Mönchtum - Christliche Archäologie und Kunst
- Altchristliche Theologie und Dogmengeschichte (Überblick) - Die Ausbildung des trinitarischen und christologischen Dogmas in der alten Kirche (2.-5.Jh.)
- Augustinus - Byzantinische Kirche - Christianisierung der Germanen - Geistliche und weltliche Gewalt im Mittelalter - Scholastik - Mittelalterliche Mystik
- Humanismus - Geschichte der Reformation - Luther - Zwingli - Calvin - Der westeuropäische Protestantismus - Entstehung der Konfessionen
- Die altprotestantische Orthodoxie und Frömmigkeit des 17. Jahrhunderts - Geschichte des Pietismus und seine Auswirkungen - Aufklärung - Erweckungsbewegung
- Soziale Frage - Theologiegeschichte des 19. Jahrhunderts
- Neuzeitlicher Katholizismus
- Griechische und russische Orthodoxie
- Kirche und Staat im Deutschen Reich bis 1918 - Geschichte der evangelischen Kirche in Deutschland seit dem ersten Weltkrieg bis zur Gegenwart

- Westfälische Kirchengeschichte
- Konfessionskunde

(5) Systematische Theologie:

Dogmatik:

- Kenntnis der Grundzüge christlicher Dogmatik und ihrer Geschichte, insbesondere Kenntnis der reformatorischen Theologie, der Theologie der lutherischen und reformierten Bekenntnisschriften, der altprotestantischen Orthodoxie (Kenntnis ihrer Grundbegriffe), der Theologie im 19. und 20. Jahrhundert
- Überblick über die zentralen Fragestellungen der gegenwärtigen systematischen Diskussion. Dazu gehören u.a.: Die Frage nach der Existenz Gottes, Probleme der Christologie, Geschichtlichkeit und Verbindlichkeit der Schrift, das Verhältnis christlicher Eschatologie zu gegenwärtigen Formen der Zukunftserwartung.

Ethik:

- Der Begriff der Theologischen Ethik; das Verhältnis der Ethik zur Dogmatik; ihr Verhältnis zur Philosophischen Ethik
- Entwicklung der Theologischen und Philosophischen Ethik im Kontext von Sozialgeschichte und Ideengeschichte
- Aktuelle Problemfelder der Theologischen Ethik im Dialog mit Natur- und Sozialwissenschaften (z.B.: Politische Ethik, Friedensethik, Wirtschaftsethik, Arbeitsethik, Feministische Ethik, Ökologische Ethik, Medizinische Ethik, Medienethik, Sexualethik, Rechtsbegründung, Soziale Gerechtigkeit, Wertewandel)

(6) Praktische Theologie:

- Verkündigung und Gottesdienst-Liturgie-Strukturen und Wirkungen öffentlicher Kommunikation - Verkündigung in den Massenmedien - Kirchenmusik
- Erziehungswissenschaftliche Theorien - Fachdidaktik des Religionsunterrichts
- Erwachsenenbildung - Jugendarbeit - Religiöse Sozialisation und Entwicklung - Religiöse Erziehung von Kindern - Arbeit mit Konfirmanden - Symbolische Vergewisserungsformen (Ritual, religiöse Feier, Interaktion u.a.)
- Spezialgebiete der Seelsorge (z.B. Alkoholismus, Eheprobleme) - Grundlegende psychotherapeutische Ansätze - Lerntheorien - Religionspsychologie - Seelsorgekonzeptionen
- Probleme kirchlicher und staatlicher Sozialarbeit - Kirchliche Randgruppenarbeit - Kirchliche Diakonie
- Kirchenordnungen und kirchliche Strukturen - Kirche und Staat - Rechtsfragen aus dem kirchlichen Leben.

(7) Judaistik:

- Ausserbiblische Literatur des antiken Judentums in Palästina und der Diaspora
- Literatur der hellenistischen Diaspora
- Frühe rabbinische Literatur
- Hebräische Literatur des Mittelalters
- Jüdische Literatur der Neuzeit
- Geschichte des Judentums im Überblick

- Geschichte des deutschen Judentums
- Geschichte der christlich-jüdischen Beziehungen
- Religionsgeschichte des antiken Judentums
- Religionsgeschichte des rabbinischen Judentums
- Mittelalterliche Religionsphilosophie und Mystik
- Jüdische Religionsphilosophie der Neuzeit und Gegenwart
- Jüdische Gruppierungen und Ausrichtungen in Geschichte und Gegenwart
- Archäologie und Kunstgeschichte des Judentums
- Jüdische Riten und Feste

(8) Religions- und Missionswissenschaft:
- Enzyklopädische Einführung in die Weltreligionen - Einführung in die religiöse Situation in geographisch begrenzten Gebieten - Geschichte, Theoriebildung und Methodologie der Religionswissenschaft - Soziologie und Psychologie der Religionen - Theologie der Religionen - Begegnung der Religionen (Dialog und Mission) - Aktuelle Themen aus dem Bereich der Religionen (z.B.: Neue religiöse Bewegungen in Europa und Übersee).

§ 10

Inhalt des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium umfaßt 16 SWS; davon sind 4 SWS im Schwerpunktbereich, 12 in den sechs übrigen Bereichen des Faches Evangelische Theologie gemäß § 9 Abs. 2-8 zu studieren. Ausgeschlossen aus den wählbaren Schwerpunktbereichen ist die “Religions- und Missionswissenschaft”(§ 9 Abs. 8).

(2) Im Grundstudium sind folgende Pflichtveranstaltungen zu besuchen:

- Vorlesung: Einführung in das Alte Testament
- Vorlesung: Einführung in das Neue Testament
- Vorlesung: Kirchengeschichte im Überblick oder Theologiegeschichte im Überblick
- Vorlesung: Grundfragen der Dogmatik oder Grundfragen der Ethik
- Vorlesung: Grundfragen der Praktischen Theologie oder Einführung in die Religionspädagogik
- Vorlesung oder Übung in Judaistik oder Vorlesung oder Proseminar: Christentum und andere Religionen
- Proseminar im Schwerpunktbereich[1]

(3) Es müssen 6 Teilnahmenachweise (TN) und 2 Leistungsnachweise (LN) in den Pflicht-

[1] Im Bereich Judaistik kann es sich dabei auch um eine Übung handeln.

veranstaltungen des Grundstudiums erbracht werden. Ein Leistungsnachweis ist dabei im Proseminar des Schwerpunktbereiches durch eine wissenschaftliche Hausarbeit zu erbringen. Der zweite Leistungsnachweis wird in einem anderen Bereich nach Wahl des/der Studierenden erworben.

§ 11

Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung bildet den Abschluss des Grundstudiums. Sie dient dem Nachweis, dass der/die Studierende sich methodisch und inhaltlich das Grundlagen- und Orientierungswissen des Faches angeeignet hat. Sie wird in der Regel nach dem vierten Fachsemester abgelegt.

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer im Schwerpunktbereich. Sie bezieht sich auf den Stoff einer Lehrveranstaltung nach Wahl des/der Studierenden. Der/Die Studierende ist berechtigt, ein Mitglied des Lehrkörpers als Prüfenden vorzuschlagen. Voraussetzung für die Erteilung des Zwischenprüfungszeugnisses ist die Vorlage der nach § 10 Abs. 3 erforderlichen Teilnahme- und Leistungsnachweise und der Nachweis der nach § 3 erforderlichen Sprachkenntnisse.

(3) Im Anschluss an die Zwischenprüfung findet - in der Regel durch den Prüfer bzw. die Prüferin - eine ausführliche Studienberatung statt.

(4) Für die Durchführung der Zwischenprüfung ist das Zentrale Prüfungsamt bei der Philosophischen Fakultät (Magisterprüfungsamt) zuständig.

§ 12

Inhalt des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium umfasst 19 SWS. Mindestens 16 SWS sind davon in dem von dem/von der Studierenden gewählten Schwerpunktbereich zu studieren.

(2) Ein einmaliger Wechsel des im Grundstudium gewählten Schwerpunktbereiches ist zum Beginn des Hauptstudiums möglich, sofern die Sprachvoraussetzungen vorliegen. Der/die Studierende hat in diesem Fall über die 16 SWS Studienleistung im Schwerpunktbereich hinaus unverzüglich ein Proseminar im neu gewählten Schwerpunktbereich nachzuholen. In ihm ist ein Leistungsnachweis durch eine wissenschaftliche Hausarbeit zu erbringen. Dieser gilt als ein Leistungsnachweis des Hauptstudiums.

(3) Wahlpflichtveranstaltungen des Hauptstudiums sind 3 Hauptseminare (je 2 SWS) und mindestens 10 SWS weitere Lehrveranstaltungen im Schwerpunktbereich. Es ist darauf zu achten, dass mit diesen Lehrveranstaltungen verschiedene Themen des Bereichs gemäß § 9 abgedeckt sind.

(4) Im Hauptstudium sind 2 Leistungsnachweise (LN) und mindestens 1 Teilnahmenachweis (TN) im Schwerpunktbereich zu erbringen. 1 Leistungsnachweis wird in einem Hauptseminar durch eine wissenschaftliche Hausarbeit erworben. Die beiden anderen Hauptseminare werden durch Leistungsnachweis bzw. Teilnahmenachweis(e) nach § 13 Abs. 1 nachgewiesen; zusätzlich gelten die Regelungen des § 12 Abs. 2 Sätze 3 und 4.

(5) Im Fall, dass das Volumen der Prüfungselemente überschritten wird, wird nach § 15 Abs. 11 MPO der Leistungsnachweis, der nicht durch eine wissenschaftliche Hausarbeit zu erbringen wäre, durch einen Teilnahmenachweis ersetzt.

§ 13

Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise

(1) Leistungsnachweise werden aufgrund regelmäßiger Teilnahme und aktiver Mitarbeit sowie einer individuell erkennbaren Studienleistung (schriftliche Hausarbeit, ausgearbeitetes Referat, Klausurarbeit oder mündliche Prüfung von 20 Minuten Dauer) vergeben. Sie werden bewertet. Die Note 4,0 ist die Mindestanforderung für die Ausstellung eines Leistungsnachweises.

(2) Teilnahmenachweise bestätigen die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung. Sie werden nicht bewertet.

§ 14

Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung schließt das Magisterstudium ab. Die Meldung zur Prüfung erfolgt in der Regel im achten Fachsemester. Für die Organisation und Durchführung der Prüfung ist die Philosophische Fakultät zuständig.

(2) Die Magisterprüfung besteht im Nebenfach Evangelische Theologie aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer.

(3) Für die Prüfung sind im Einvernehmen mit dem Prüfer bzw. der Prüferin 2 thematische Schwerpunkte aus dem studierten Schwerpunktbereich zu nennen, die zeitlich, räumlich oder sachlich deutlich unterschieden sein sollten.

(4) Der Magistergrad im Nebenfach Evangelische Theologie wird mit der Spezifizierung: “Evangelische Theologie (Schwerpunktbereich)” erteilt.

§ 15

Studienplan

Der Studienordnung ist gemäß § 86 Abs. 4 Hochschulgesetz ein Studienplan als Anhang beigefügt. Er dient den Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten und ordnungsgemäßen Aufbau des Studiums.

§ 16

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität, Schloßplatz 5.

(2) Für alle Fragen zur Organisation, Durchführung und zum Abschluss des Studiums stehen die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs 01, die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

(3) Zu Beginn jeden Semesters werden von Lehrenden des Faches fachspezifische Studienberatungen speziell für Studienanfänger und Studienort-Wechsler angeboten.

(4) In studentischen Angelegenheiten beraten die Vertreter und Vertreterinnen der Fachschaft.

(5) In allen Fragen der Zwischenprüfung und Magisterprüfung berät das Zentrale Prüfungsamt bei der Philosophischen Fakultät (Magisterprüfungsamt).

§ 17

Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

Das Nähere ist in der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät § 7 geregelt.

§ 18

Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für Studierende, die ihr Studium zum 01.04.2001 oder später aufgenommen haben.

§ 19

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt zum 01.04.2001 in Kraft.

Anhang: Studienplan

Grundstudium:

1. Semester:	Einführung in das Alte Testament (TN)	2 SWS
	Kirchengeschichte im Überblick (TN)	2 SWS
2. Semester:	Einführung in das Neue Testament (TN)	2 SWS
	Proseminar im Schwerpunktbereich (1 LN durch Hausarbeit)	2 SWS
3. Semester:	Grundfragen der Dogmatik (z.B. 1 LN durch mündliche Prüfung)	2 SWS
	Judaistische Übung (TN)	2 SWS
4. Semester:	Grundfragen der praktischen Theologie (TN)	2 SWS
	Wahlbereich: Christentum und andere Religionen (TN)	2 SWS
		16 SWS

Zwischenprüfung: mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer im Schwerpunktbereich

Hauptstudium:

5. Semester:	Hauptseminar im Schwerpunktbereich (1 LN ausgearbeitetes Referat)	2 SWS
	Vorlesung im Schwerpunktbereich (z.B. neutestamentliche Zeitgesch.)	2 SWS
6. Semester:	Hauptseminar im Schwerpunktbereich (1 LN durch Hausarbeit)	2 SWS
	Vorlesung im Schwerpunktbereich (z.B. Paulusbriefe)	4 SWS
7. Semester:	Hauptseminar im Schwerpunktbereich (TN)	2 SWS
	Vorlesung im Schwerpunktbereich (z.B. Synoptiker)	4 SWS
8 Semester:	Judaistische Vorlesung (z.B. Hellenistisches Judentum)	2 SWS
	Wahlbereich: Übung: neutestamentliche Textforschung	1 SWS
		19 SWS

Magisterprüfung: mündliche Prüfung von 30 Minuten im Schwerpunktbereich

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 18.07.2001

Münster, den 30.10.2001 Der Rektor

Prof. Dr. J. Schmidt

- - - - - - - - - - - - - - - - - -

Die vorstehende Ordnung wird gemäss der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.02.1991, zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet

Münster, den 30.10.2001 Der Rektor

Prof. Dr. J. Schmidt